

Amt für Soziales

Vollzug / Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII);

hier: Grundsicherung

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung beim Vollzug / der Leistungsgewährung nach dem SGB XII ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, Johann-Hösl-Str. 11a – 11 b, 93053 Regensburg, Email: sozialamt@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-1502.

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck des Vollzugs und der Leistungsgewährung nach dem SGB XII erhoben.

Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Leistungsberechtigung und Ihre individuelle Hilfebedürftigkeit überprüft.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Rechtsverpflichtung) in Verbindung mit § 67ff. SGB X. Die Stadt Regensburg ist als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Durchführung und den Vollzug des SGB XII, insbesondere für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Teilweise erfolgt eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **innerhalb** der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Jobcenter Stadt Regensburg
- b) Stadtkasse
- c) Rechtsamt

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Jobcenter Stadt Regensburg: Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei vorrangigen Leistungsträgern nach §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch X (SGB X)
- b) Stadtkasse: Anordnung der Annahme bzw. Beitreibung von zurückzufordernden Leistungen
- e) Rechtsamt: Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben:

- a) Sonstige Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch oder sonstiger öffentlicher Leistungen (z.B. Kindergeldkasse)
- b) Bezirk Oberpfalz
- c) Bayerisches Landesamt für Statistik
- d) Unterhaltspflichtige
- e) Betreuer oder Bevollmächtigte
- f) Schadensersatzpflichtige Dritte
- g) Regierung der Oberpfalz / Widerspruchsbehörde/ Sozialgerichte

Die Datenmitteilung außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweilige Dienststelle, folgende Zwecke:

- a) Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei vorrangigen Leistungsträgern gemäß §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch X (SGB X).
- b) Anfragen und Mitteilungen zu leistungsrechtlich relevanten Umständen und Maßnahmen im Wege der Zusammenarbeit beim Vollzug des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)
- c) Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Übermittlungspflichten
- d) Prüfung von Unterhaltsansprüchen nach § 43 Abs. 5 SGB XII
- e) Leistungsgewährung/Antragsbearbeitung
- f) Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß §§ 115 ff SGB X
- g) Durchführung von Rechtsmittelverfahren

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren hinsichtlich des SGB XII nicht. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich auch aus § 82 KommHV-Kameralistik in Verbindung mit Ziffer 21.3 der Dienstanweisung für das Kassenwesen der Stadt Regensburg (DAFink). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten, Papierakten bzw. die gespeicherten elektronischen Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Amt für Soziales der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Stadt Regensburg, Amt für Soziales, benötigt Ihre Daten, um den Vollzug und die Leistungsgewährung nach dem SGB XII durchführen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Ihre Anträge nicht bearbeitet werden und die Leistungsgewährung nicht erfolgen oder aber keine integrationsfördernden Maßnahmen eingeleitet werden. Es können Leistungen versagt, entzogen oder eingeschränkt werden.